

Geld in der Schweiz – (k)ein besonderer Reiz

Die Selbstanzeige - Tücken auf dem Weg zur Steuerehrlichkeit / Obacht vor berufsrechtlichen Konsequenzen / Schwarzgeld im Nachlass

Von Klaus-Joachim Riechmann

Lang ist es her, da galt für Kapitalanlagen in der Schweiz noch Vico Torrianis Songtext: „... die sind von besonderem Reiz, in der Schweiz, in der Schweiz, in der Schweiz“. Heutzutage laden die Schweizer Banker ihre Kunden zum Gespräch und eröffnen ihnen, unverzüglich den Nachweis einer ordnungsgemäßen Versteuerung der Kapitalerträge zu erbringen, anderenfalls man sich leider trennen müsse.

Die Vertreibung aus dem (Steuer-)Paradies hat begonnen. Was bleibt zu tun, nachdem das deutsch-schweizerische Steuerabkommen gescheitert ist? Die Flucht in weiter entfernt erscheinende Steueroasen (Singapur) oder der Bargeldtransport durch mehrtägigen Grenzverkehr? Abgesehen von der Ungesetzlichkeit solchen Tuns bleibt das Entdeckungsrisiko, also keine wirkliche Lösung.

Bleibt die gute alte Selbstanzeige die – richtig angewandt – zur Strafbefreiung führt. Kann hierzu trotz der Erfahrungen im Fall Hoeneß (Verletzung Steuergeheimnis) und der parteipolitisch aufgeheizten Diskussion über deren Abschaffung noch geraten werden? Eindeutige Antwort: Ja! Und das nicht nur bei un versteuerten Kapitalerträgen im Ausland, sondern in allen Fällen unrichtiger Abgabe von Steuererklärungen.

Und die sind häufiger als gedacht, und treffen nicht nur die sogenannten „Reichen“, sondern die gesamte Bevölkerung, von überhöht angesetzten Fahrtkosten des Arbeitnehmers über die Nichtabgabe von Steuererklärungen durch Rentner bis hin zu verspätet oder fehlerhaft abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen des Unternehmers.

Es wird geschätzt, dass weit über 90 Prozent aller Steuererklärungen falsch sind. Damit ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung gegeben, es muss nur noch Vorsatz hinzukommen. Deutschland – ein Volk von Steuerhinterziehern? Wenn man's so betrachtet ja. Wer daher Hand anlegen will an die Abschaffung der Selbstanzeige, der kriminalisiert das aufgrund der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen ohnehin sensible Steuerverhältnis zwischen Staat und Bürger.

Der Steuerpflichtige muss die Möglichkeit haben, einen Fehler zu korrigieren, unabhängig davon, ob dies aus Versehen oder – bedingt – vorsätzlich geschehen ist.

Was ist bei der Selbstanzeige zu beachten? Viel – angesichts der verschärften Anforderungen an die strafbefreiende Wirkung. Zunächst muss die Anzeige rechtzeitig, also vor Tatentdeckung oder Anordnung einer Betriebsprüfung erfolgen. Sodann muss der Steuerpflichtige die Hose ganz herunter lassen, also vollständig reinen Tisch machen.

Die früher mögliche strafbefreiende Teilselbstanzeige reicht nicht mehr aus. Hieran scheitern häufig viele Selbstanzeigen (auch im Fall Hoeneß?), da es sehr schwierig sein kann, alle steuerverkürzenden Sachverhalte vollständig aufzuklären. Droht die Entdeckung (CD-Ankauf), beginnt ein zeitlicher Wettlauf um die Straffreiheit. Hier ist das taktische Vorgehen schwierig und rechtlich ungeklärt. Häufig hilft in der Praxis zunächst eine großzügige (im Sinne des Finanzamtes) Schätzung der Hinterziehungsbeträge.

Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn die hinterzogenen Steuern vollständig nachgezahlt werden. Dabei wird ein Zeitraum von 10 Jahren, in der Praxis häufig 12 bis 13 Jahre, erfasst.

Für jedes Jahr sind Hinterziehungszinsen von 6 Prozent zu zahlen, was für weit zurückliegende Veranlagungsjahre bis zu 60 Prozent der Steuernachforderung ausmachen kann. Übersteigt der ungerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Steuerart und Besteuerungszeitraum, so ist zusätzlich ein Betrag von 5 Prozent der hinterzogenen Steuer zu entrichten, wenn von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen werden soll.

Die strafrechtliche Verfolgung ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vollendung der Steuerstraftat beschränkt, in besonders schweren Fällen erweitert auf 10 Jahre.

Bei Schwarzgeld im Nachlass wird auch der Erbe selbst schnell zum Steuerstraftäter, wenn er nicht unverzüglich die falschen Erklärungen des Erblassers berichtigt.

Die wirksame Selbstanzeige schützt vor einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung, nicht aber hinsichtlich anderer damit verbundener Straftaten. Besondere Obacht gilt auch hinsichtlich der berufsrechtlichen Konsequenzen für bestimmte Berufsträger wie (Finanz-)Beamte, Richter, Steuerberater und Rechtsanwälte.

Es drohen trotz wirksamer Selbstanzeige empfindliche Disziplinarmaßnahmen, wie die Herabstufung des (Ruhe-) Gehalts, oder gar die Gefahr der Amtsenthebung und des Zulassungswiderrufs. In Fällen schwerer Steuerhinterziehung ist selbst Ärzten bereits die Approbation entzogen worden. Hier bedarf es einer besonders intensiven fachlichen Beratung vor der Abgabe einer Selbstanzeige.

Ein Hinweis zum Schluss: Untersuchungen haben gezeigt, dass der Staat die Steuerehrlichkeit seiner Bürger am besten mit der Schaffung eines einfachen, gerechten und transparenten Steuersystems erreicht und sich in seinem Ausgabeverhalten an der oft beschworenen (aber nie erreichten) „schwäbischen Hausfrau“ orientiert.

Hält sich der Staat zudem nicht an das selbst gesetzte Recht, sei es wegen schlichter Überforderung seiner Finanzbeamten, sei es auch „vorsätzlich“ bei der Nichtanwendung von Entscheidungen des EuGH und des BFH, so ist es nicht weit zu der Mahnung des Hlg. Augustinus: „Nimm das Recht weg – was ist ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“.

Der Autor ist Fachanwalt für Steuerrecht/Fachanwalt für Erbrecht/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Minden